

Satzung

des Vereins „LEADER-Aktionsgruppe Saale-Orla“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „LEADER-Aktionsgruppe Saale-Orla“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pößneck eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Remptendorf.
Die Anschrift lautet: Gemeinde Remptendorf,
Bahnhofstraße 17, 07368 Remptendorf
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Vereines ist:
 1. Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Entwicklung der ländlichen Wirtschaft.
 2. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft
 3. Verbesserung von Umwelt und Landschaft sowie Umsetzung der Naturparkziele
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig, der Ersatz von Aufwendungen wird hiervon nicht berührt. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt der Vorstand.
- (4) Persönliche Zuwendungen aus Mitteln des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die bereit sind, sich im Sinne der Ziele des Vereins einzubringen. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können an sämtlichen Versammlungen und

Sitzungen teilnehmen. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitgliedschaft im Verein muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist dem demokratischen Rechtsstaat verpflichtet.

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen,
- die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Er wird zum 31. Dezember des Jahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt
 - durch sein Verhalten das Ansehen bzw. die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt
 - mehr als sechs Monate mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung der Aufforderung zur Zahlung nicht innerhalb von zwei Monaten nachkommt.
- (4) Den Ausschluss eines Mitgliedes prüft der Vorstand und schlägt ihn der Mitgliederversammlung vor. Dem auszuschließenden Mitglied ist dabei unter einer Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen vor dem Vorstand zu äußern.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen und ähnlichem ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf Beitragszahlung bis zur Beendigung der Mitgliedschaft sowie auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (6) Darüber hinaus endet die Haftung des ausgetretenen Mitgliedes für Verbindlichkeiten nicht mit dem Austritt sondern erst nach dem vollständigen Ausgleich dieser Verpflichtungen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Mitgliederversammlungen sind weiterhin einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einschließlich der Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Weitere Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist eine nochmalige Abstimmung erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden und vertretenden Mitglieder und mindestens der Hälfte der Stimmen aller Vereinsmitglieder zu fassen.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied vertreten, dabei ist eine Vertretungsvollmacht vorzulegen.
- (5) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt offen. Sie kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.

- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - Beschlussfassung über den Haushalt,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes,
 - Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins,
 - Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Berufung eines Fachbeirates.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 7 Mitgliedern:
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister
 - und weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Landrat des Saale-Orla-Kreises ist kraft seines Amtes Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist das Entscheidungsgremium für die Entwicklung der Region. Dieses Entscheidungsgremium ist mindestens mit 50 % durch Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft besetzt. Er kann sich bei seiner Entscheidungsfindung eines Fachbeirates bedienen.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern.
Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben.

(4) Aufgaben des Vorstandes sind:

- die laufende Geschäftsführung des Vereins,
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse,
- die Prüfung des Ausschlusses von Mitgliedern und
- die unter § 8, Abs. 1 der Satzung genannten Aufgaben.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter einberufen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder über anstehende Beschlüsse. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend ist. Über jede Vorstandssitzung und die Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen.

§ 9 Fachbeirat

Der Fachbeirat ist mindestens durch je einen Vertreter des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung, des Landwirtschaftsamtes, eines Forstamtes, der Naturparkverwaltung, und dem Fachdienst Wirtschaft/Kultur/Tourismus des Landratsamtes des Saale-Orla-Kreises zu besetzen. Weitere Sachverständige zur Arbeit im Fachbeirat werden durch den Vorstand bei Bedarf hinzugezogen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Höhe, Fälligkeit und der Zahlungsmodus der Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt, welche die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 11 Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bzw. eines weiteren Vorstandsmitgliedes vorzunehmen.

§ 12 Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung

durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Saale-Orla-Kreis zu.
- (3) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) der Kreisverwaltung des Saale-Orla-Kreises zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Pößneck, Zweigstelle Bad Lobenstein.